

# GRUNDSATZ- VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der Bundesbeschaffung GmbH (kurz „BBG“)  
Lassallestraße 9b, 1020 Wien

und dem Kunden (kurz „Kunde“)

**über eine Zusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen**  
nach dem Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. (im Folgenden „BVerG“ genannt)



## 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Aufgrund des Bundesgesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz), BGBl I Nr. 39/2001 idGF BGBl I Nr. 76/2006, wurde die Bundesbeschaffung GmbH (im Folgenden „BBG“ genannt) mit der Firmenbuchnummer FN 210220 y errichtet. Aufgabe der BBG ist die Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich des Abschlusses von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen.
- 1.2 Die BBG ist zentrale Beschaffungsstelle im Sinne des § 2 Z 47 BVergG 2018 idGF. Die Durchführung der Vergabeverfahren erfolgt ausnahmslos auf der Grundlage der Bestimmungen des BVergG. Die BBG verpflichtet sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren zur Einhaltung der Bestimmungen des BVergG.
- 1.3 Gemäß § 9 Z 20 und 22 BVergG 2018 idGF ist für die Beauftragung der BBG, die Inanspruchnahme von Leistungen durch die BBG sowie die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch den Kunden der BBG, auch wenn dies jeweils entgeltlich erfolgt, das BVergG nicht anzuwenden.
- 1.4 Mit Unterfertigung der Vereinbarung bestätigt der Kunde, Auftraggeber im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz idGF zu sein und erklärt, etwaige diesbezügliche Änderungen unverzüglich der BBG bekannt zu geben. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass diese Bestätigung nicht den Tatsachen entspricht, berechtigt dies die BBG zur sofortigen Auflösung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund. Der Kunde der BBG hat in diesem Fall sämtliche Nachteile und Schäden sowie die vereinbarten Entgelte für bereits erbrachte Leistungen zu ersetzen.

## 2 Gegenstand dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen der BBG durch den Kunden, insbesondere

- 2.1 den Zugang zu registrierungspflichtigen E-Procurement-Anwendungen wie z.B. BBG-Portal, e-Shop und e-Reisen.
- 2.2 die Bedarfserhebung – Integration von bündelbaren Bedarfen in Ausschreibungen der BBG im Namen und auf Rechnung des Bundes bzw. in gemeinsame Ausschreibungen.
- 2.3 die Beauftragung zum Abschluss von Rahmenverträgen und Rahmenvereinbarungen (im Folgenden kurz „Verträge“ genannt).

## 3 Zugang zu registrierungspflichtigen Onlineanwendungen der BBG

### 3.1 Allgemeines

Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird dem Kunden das Recht eingeräumt, auf Anforderung Zugang zu den Informationsmedien der BBG gemäß den folgenden Bestimmungen zu erhalten.

Für die Nutzung des BBG-Portals und seiner Onlineanwendungen (wie insbesondere e-Shop und e-Reisen) stellt die BBG eine Online-Registrierungsmöglichkeit zur Verfügung. Diese ist der geregelte Zugang zur Nutzungsberechtigung.

Über eine separate Zusatzvereinbarung werden dem Kunden die Nutzung und die Servicemöglichkeiten (z.B. Beratung) einer E-Vergabelösung ermöglicht.

### 3.2 BBG-Portal

Der Zugriff auf die Anwendungen der BBG erfolgt über das BBG-Portal oder ein organisationseigenes Stammportal. Die Registrierung am BBG-Portal ist durch den Benutzer online durchzuführen, er verpflichtet sich dabei zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen. Benutzer am BBG-Portal müssen einer natürlichen Person entsprechen. Nach Freischaltung durch die BBG kann der Benutzer, basierend auf den Vereinbarungen mit der BBG, Berechtigungen für die Anwendungen beantragen. Die Genehmigung dieses Rechtsantrags obliegt den vom Kunden namhaft gemachten Personen (Antragsgenehmiger). Die Genehmigung erfolgt per Fax, E-Mail oder elektronischem Workflow, das diesbezügliche Wahlrecht steht der BBG zu. Die Kommunikation über zu genehmigende und erteilte Rechtsanträge erfolgt per E-Mail.

### 3.3 e-Shop der BBG

Im e-Shop, der webbasierenden elektronischen Einkaufsplattform der BBG, werden alle rechtskonform abgeschlossenen Verträge abgebildet. Ebenso können Güter und Dienstleistungen (sofern im Vertrag geregelt) online abgerufen werden, wenn die Abrufberechtigung gemäß Punkt VI 1.f für den entsprechenden Kundenkreis im jeweiligen Vertrag/ Vereinbarung vorgesehen ist.

Folgende Leistungen werden im Rahmen des Betriebs des e-Shops von der BBG erbracht:

- Darstellung von Produkten und Dienstleistungen aus abgeschlossenen Lieferantenverträgen, inkl. aller notwendigen Abrufinformationen und Konditionen
- Direktabruf aus elektronischen Katalogen, wo vertraglich vorgesehen
- Informationsbereitstellung über Auftragnehmer
- Abbildungsmöglichkeiten für elektronische Bestellprozesse
- Vollautomatischer Bestellversand
- Protokollierte Bestellabholung des Auftragnehmers
- Protokollierte Erfassung von bestellrelevanten Belegen wie Auftragsbestätigungen, Lieferavis, Wareneingängen etc. durch Auftraggeber
- Kommunikation mit den Vertragspartnern
- Erfassung von elektronischen Rechnungen mit und ohne Bestellbezug
- Direktvergabeplattform

Über eine Zusatzvereinbarung können Kunden auch ihre eigenen Verträge, Lieferanten und elektronischen Kataloge im e-Shop eigenständig verwalten.

Über die Direktvergabeplattform können Kunden der BBG alle mit „Direktvergabe“ gekennzeichneten Güter und Dienstleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung unmittelbar und direkt über den e-Shop von einem auf der Direktvergabeplattform registrierten Unternehmen im Wege der Direktvergabe beziehen. Die Verantwortung für die Einhaltung der jeweils gesetzlich gültigen Direktvergabegrenze trägt der Kunde.

- 3.4 Das Ausscheiden eines Mitarbeiters mit Zugangsberechtigung zu den Onlineanwendungen der BBG aus dem Mitarbeiterstand des Kunden ist der BBG unverzüglich mitzuteilen. Für allfällige Schäden, die aus einer zumindest grob fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflicht durch den Kunden resultieren, haftet ausschließlich der Kunde.
- 3.5 Username und Passwort sind vertraulich zu behandeln. Sämtliche zugängliche Informationen dürfen nur für von dieser Vereinbarung umfasste Zwecke und die interne Administration des Beschaffungswesens des Kunden verwendet werden. Die Weitergabe von Informationen an nicht berechtigte Dritte, an deren Geheimhaltung der Auftragnehmer eines abgeschlossenen Vertrages ein berechtigtes Interesse hat (wie etwa besondere Lieferbedingungen und Preise) und/oder die einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, sowie die Veröffentlichung dieser Informationen, ist unzulässig. Der Kunde wird die BBG im Falle von Zuwiderhandlungen hinsichtlich sämtlicher Schäden einschließlich Ansprüche Dritter schad- und klaglos halten.
- 3.6 Die BBG behält sich vor, die Nutzerberechtigung für Onlineanwendungen der BBG bei missbräuchlicher oder vereinbarungswidriger Nutzung durch den Kunden, bei unverzüglicher Information an den / die BBG-Hauptkoordinator/en, wieder zu entziehen. Ein Schadenersatzanspruch entsteht dem Kunden dadurch nicht. Für den Fall, dass ein Kunde in einem Wirtschaftsjahr keine Bestellung durchführt, kann die BBG die Nutzungsberechtigung widerrufen.

## 4 Bedarfserhebung – Integration von individuellen Bedarfen des Kunden

Um Vergabeverfahren rechtskonform durchführen zu können, ist die Erhebung des Kundenbedarfs erforderlich. Dies kann mittels einer Meldung von Bedarfen durch den Kunden oder eine sachkundige Bedarfsschätzung der BBG erfolgen. Mit Unterfertigung der Vereinbarung ermächtigt der Kunde die BBG solche Bedarfsschätzungen vorzunehmen.

- 4.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ausschreibungsbedingungen, insbesondere die Zuschlagskriterien und Vertragsbedingungen, von der BBG in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages primär für die Republik Österreich (Bund) gestaltet werden. Im Rahmen der Bedarfsintegration kann der Kunde Änderungen der Ausschreibungsbedingungen nicht verlangen, wiewohl die BBG sich bemühen wird, auf besondere Anforderungen des Kunden im Rahmen ihres gesetzlichen Primärauftrages so weit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Die Zuschlags- oder Auswahlentscheidung wird allein durch die Geschäftsführung der BBG auf Grundlage des Vergabevorschlages der Vergabekommission gefällt. Der Kunde hat kein Recht, auf die Angebotsbewertung und Zuschlags- oder Auswahlentscheidung Einfluss zu nehmen.
- 4.2 Der Kunde kann jederzeit die Liste der geplanten Ausschreibungen der BBG über das Internetportal [www.bbg.gv.at](http://www.bbg.gv.at) (Lieferanten – Ausschreibungen) einsehen.

- 4.3 Sofern der Bedarf des Kunden im Rahmen einer, auf der Internetseite der BBG angeführten, geplanten Ausschreibung abgedeckt werden könnte, soll der Kunde den zuständigen Mitarbeiter der BBG kontaktieren. Nach Abklärung der Frage, ob und wie der Bedarf des Kunden in diese oder eine ähnliche Ausschreibung der BBG integriert werden kann, übermittelt die BBG dem Kunden ein Bedarfsmeldungsformular mit sämtlichen, als erforderlich spezifizierten Daten. Der Kunde befüllt dieses Dokument mit seinem Bedarf, unterfertigt dieses rechtsgültig und übermittelt es an den zuständigen Mitarbeiter in der BBG. Sofern komplexere Daten und/oder größere Datenmengen bekannt gegeben werden müssen, sind diese in elektronischer Form dem zuständigen Mitarbeiter der BBG zusätzlich zu übermitteln.
- 4.4 Für den Fall, dass seitens des Kunden kein Bedarf gemeldet wird, erfolgt eine unverbindliche Bedarfschätzung für den Kunden durch die BBG.
- 4.5 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklärt der Kunde sein Einverständnis, in die Kundenliste der BBG aufgenommen zu werden, welche im Portal der BBG veröffentlicht und, wenn erforderlich, den Verträgen der BBG beigelegt wird. Damit ist gleichzeitig auch die Ermächtigung zur Nennung des Kunden in Ausschreibungen der BBG als Auftraggeber verbunden, sofern der Kunde nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.

## 5 Zentrale Beschaffungsfunktionen der BBG

Die BBG wird durch Abschluss dieser Vereinbarung ausdrücklich ermächtigt, als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 48 lit. b) BVergG 2018 idgF im Namen und Auftrag des Kunden Vergabeverfahren durchzuführen („Vermittlermodell“):

- 5.1 Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenvereinbarungen ist die BBG uneingeschränkt ermächtigt, aufgrund dieser Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz idgF für alle Kunden der BBG Rahmenvereinbarungen als zentrale Beschaffungsstelle gemäß 2 Z 48 lit. b) BVergG 2018 idgF abzuschließen.
- 5.2 Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen ist die BBG ermächtigt, aufgrund dieser Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 3 BB-GmbH-Gesetz idgF für jene Kunden, die als Auftraggeber in der Ausschreibung genannt werden wollen, Rahmenverträge abzuschließen.
- 5.3 Im Hinblick auf den Abschluss von Rahmenverträgen bleibt es der BBG ausdrücklich vorbehalten, aufgrund von konkreten Aufträgen bzw. Ermächtigungen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag an den Bund und/oder an Kunden der BBG zur Deckung deren Bedarfe zu übertragen.

Die BBG kann als zentrale Beschaffungsstelle gemäß § 2 Z 48 lit. a) BVergG 2018 idgF für Auftraggeber bestimmte Waren und Dienstleistungen erwerben und weiterverkaufen („Großhändlermodell“). Die Höhe der jeweiligen Charge ist im auf der Homepage veröffentlichten Preisblatt geregelt.

Wird eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen, die einen erneuten Aufruf der Parteien zum Wettbewerb zur Folge hat, den der Kunde selbständig durchführt, ist der Kunde verpflichtet, die Geschäftszahl der BBG anzuführen. Nach Abschluss des Vertrages sind die wesentlichen Vertragsinformationen (insbesondere Auftragnehmer und finaler Kontraktwert) der BBG schriftlich zu übermitteln. Hierfür erhält der Kunde eine Information mit den

wesentlichen Eckdaten. Diese Information und die GZ sind kostenlos. Es gelten die jeweils in der RVB vereinbarten Gebühren.

## 6 Bezug von Gütern und Dienstleistungen durch den Kunden (kurz „Abrufe im Vermittlermodell“)

### 6.1 Allgemein

- a) Abrufe können ausschließlich zu den Bedingungen der jeweiligen Verträge erfolgen.
- b) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden sowie grundsätzlicher Fragen der gesamtvertraglichen Gestaltung bzw. des gesamtvertraglichen Verhältnisses werden ausschließlich von der BBG wahrgenommen. Der Umfang dieser Befugnisse ist jeweils einzelfallbezogen zu beurteilen und kann auch insbesondere die Ausübung der Kündigungs- und Rücktrittsrechte, sowie die Vornahme von Vertragsänderungen, betreffen.
- c) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Auftragnehmer, die mit der Durchführung der jeweiligen konkreten Leistung/Lieferung für den Kunden zusammenhängen, einschließlich der Kontrolle bzw. Beanstandung der Leistungen, der Prüfung, Begleichung oder Beanstandung der Rechnungen und der Geltendmachung allfälliger, damit zusammenhängender Ansprüche des Kunden in Bezug auf den von ihm abgerufenen Leistungsteil, obliegt ausschließlich dem Kunden. Ansprüche des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zum jeweiligen Auftragnehmer sind ausschließlich gegen diesen zu richten. Genauso wenig können Ansprüche gegen die Republik Österreich (Bund) geltend gemacht werden.
- d) Der Kunde wendet sich für alle auf einen konkreten Abruf bezogenen Geschäftsvorfälle direkt an den jeweiligen Auftragnehmer. Erkennt der Kunde wesentliche Mängel in der Leistungserbringung des Auftragnehmers, so hat er die BBG unverzüglich und nachweislich davon in Kenntnis zu setzen.
- e) Bestellungen aus Verträgen, deren Güter oder Dienstleistungen über e-Shop und andere e-Procurement-Applikationen der BBG angeboten werden, sind über diese zu tätigen. Dies ist deshalb notwendig, da die Vergaberechtskonformität nur durch die eindeutige Zuordnung der Bestellung zu einer gültigen Rahmenvereinbarung oder einem Rahmenvertrag errichtet durch die BBG gewährleistet ist.
- f) Die jeweilige Abrufberechtigung aus Verträgen hängt von der Ausgestaltung der Ausschreibung ab und kann auf eine bestimmte Gruppe von öffentlichen Auftraggebern, wie beispielsweise den Bund und die Bundesländer sowie deren ausgelagerte Einrichtungen unter Ausschluss von anderen BBG-Kunden, beschränkt sein. Aus den Abrufinformationen im e-Shop ist zu entnehmen, ob der Kunde abrufberechtigt ist.

### 6.2 Abrufmöglichkeiten

- a) Abrufe durch Kunden, die verbindliche Bedarfe gemeldet haben:  
Kunden, welche einen verbindlichen Bedarf gemeldet haben, haben das Recht und die Pflicht, jedenfalls bis zur Menge des gemeldeten Bedarfes (reservierte Menge), Abrufe aus den Verträgen vorzunehmen. Solche Kunden werden in der Ausschreibung als Hauptbedarfsträger hervorgehoben.
- b) Abrufe durch Kunden, die keine verbindlichen Bedarfe gemeldet haben:  
Diese Abrufe sind grundsätzlich nur solange möglich, als von dem Recht auf Abruf rechtzeitig

Gebrauch gemacht wurde und die ausgeschriebene, nicht reservierte Menge, nicht restlos erschöpft ist („First come, first serve“-Prinzip).

### 6.3 Nutzungsausschluss

Die BBG ist berechtigt, bei Vorliegen wesentlicher Ausschlussgründe, den Kunden vom Abruf aus bestehenden Verträgen mittels Verständigung an den Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Der Kunde ist ehestmöglich davon zu benachrichtigen. Als wesentliche Ausschlussgründe gelten dabei insbesondere:

- a) Die missbräuchliche bzw. vereinbarungswidrige Verwendung und Nutzung des e-Shops und weiterer Systeme durch den Kunden (insbesondere die Weitergabe von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen an Dritte).
- b) Die grobe Verletzung der Berichtspflicht nach Pkt. VIII, insbesondere, wenn dadurch der vereinbarte Abruf durch andere berechtigte Vertragspartner der BBG beeinträchtigt oder eingeschränkt wird.
- c) Das durch vereinbarungswidriges Verhalten des Kunden verursachte vorzeitige Ausschöpfen der Abrufkontingente eines laufenden Vertrages.
- d) Die Fälle, bei denen keine - den Kunden bindende Bedarfsmeldung - erfolgt ist und mit der Nutzungseinschränkung bzw. dem Nutzungsausschluss eine Sicherstellung der Abrufmöglichkeit des Bundes (von Bundesdienststellen) gewährleistet werden soll.
- e) Jede weitere wesentliche Verletzung dieser Vereinbarung durch den Kunden als bestellender Auftraggeber, betreffend Rechte und Pflichten aus einem in Anspruch genommenen Vertrag.

### 6.4 Elektronische Rechnung

Dem Kunden ist bekannt, dass die BBG aufgrund der Vorgaben der Bundesverwaltung nur mehr eine strukturierte elektronische Rechnungsübermittlung mit dem Auftragnehmer vereinbart. Die BBG trägt die Kosten dafür, dass die E-Rechnung zum Download in ihrem e-Shop bereitgestellt wird.

Die BBG stellt im Rahmen der Definition des jeweiligen Vertrages folgende Möglichkeiten der Rechnung zur Verfügung: digitale Rechnung (strukturiert und unstrukturiert) und Papierrechnung.

Für den Fall, dass der Kunde dennoch - trotz kostenloser digitaler Rechnungen - die Rechnungslegung in Papierform wünscht, werden die dadurch anfallenden Mehrkosten verrechnet.

## 7 Entgelt

Für die Nutzung des BBG-Portals und seiner Online-Anwendungen (wie insbesondere e-Shop und e-Reisen) und die damit verbundene laufende Wartung ist ein jährliches Benutzungsentgelt pro Nutzer zu entrichten. Dieses kann jährlich mit 1. Jänner gemäß dem Tariflohnindex oder eines an dessen Stelle tretenden Index angepasst werden.

Das Entgelt für die Nutzung und Serviceangebote (z.B. Beratung) im Rahmen der E-Vergabelösung wird über eine Zusatzvereinbarung geregelt.

Erfolgt die in Schriftform abgefasste und kundenseitig beauftragte Stornierung eines Nutzers oben genannter Systeme bis Ende Februar des jeweils laufenden Jahres, so wird für diesen Nutzer kein Benutzungsentgelt für das laufende Kalenderjahr berechnet. In jedem anderen Fall gelangt das jeweils gültige, jährliche Benutzungsentgelt

zur Verrechnung. Die Höhe dieses Entgeltes kann dem auf der Homepage der BBG veröffentlichten Preisblatt entnommen werden. Die BBG behält sich etwaige Änderungen dieses Entgelts vor. Die geänderten Tarife werden vier Wochen vor Inkrafttreten auf der Homepage der BBG veröffentlicht.

Dem Kunden ist bekannt, dass die BBG für ihre Kundendienstleistung ein Entgelt auf eigene Rechnung in der im jeweiligen Vertrag festgelegten Höhe über die Auftragnehmer der einzelnen Verträge einhebt. Die v-Charge (Verwaltungs-Charge) wird auf den Einheitspreis zuzüglich gesetzlicher USt. des jeweiligen Nettorechnungsbetrages festgelegt. Die tatsächliche Höhe dieser Charge wird für jeden Vertrag gesondert festgelegt und ist der jeweiligen Abrufinformation (Rahmenvereinbarung, Rahmenvertrag etc.) im e-Shop zu entnehmen. Eine Änderung dieser v-Charge-Bandbreite kann zum jeweils 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres erfolgen und wird auf der BBG-Homepage veröffentlicht.

### **Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsfrist beträgt in jedem Fall 30 (dreißig) Tage netto Kassa und beginnt am Tage des Rechnungsdatums zu laufen. Verzugszinsen werden in der Höhe von vier Prozent über dem Basiszinssatz der OeNB fällig.

## **8 Berichtspflicht an die BBG**

Grundsätzlich erfolgt die Übermittlung von Controllingdaten in Bezug auf die Abrufe aus Verträgen der BBG durch den jeweiligen Auftragnehmer als Exzerpt der E-Rechnung. In Ausnahmefällen kann jedoch die BBG vom Kunden eine Gesamtaufstellung über seine Abrufe aus Verträgen der BBG verlangen, die in elektronischer Form per E-Mail an [controlling@bbg.gv.at](mailto:controlling@bbg.gv.at) mit folgenden Angaben zu übermitteln ist

- Vertrags- bzw. Geschäftszahl-Nummer
- BBG-Kundennummer
- BBG-Bestellnummer (aus dem e-Shop)
- Rechnungsdatum
- Abrufmenge
- Mengeneinheit
- Gegenstand der Lieferung oder Leistung
- Rechnungswert (exkl. USt)

## **9 Haftung**

Die BBG haftet ausschließlich für Schäden, die von ihr vorsätzlich verursacht wurden.

## **10 Geheimhaltungsverpflichtung**

Der Kunde verpflichtet sich, über die Inhalte der Verträge, die Gegenstand der Ausschreibung sind, insbesondere die Konditionen, absolutes Stillschweigen zu bewahren und diese niemandem, auf welchem Weg auch immer, zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus hat der Kunde auch sonstige Umstände und Informationen, die ihm im



Rahmen der Abwicklung bekannt werden, geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Bei darüber hinausgehenden Ansprüchen ist die BBG berechtigt, vom Kunden eine Konventionalstrafe in Höhe von € 5.000,-- pro Verstoß zu verrechnen

## 11 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Kunde wird nach Aufforderung der BBG jederzeit allfällige Entbindungen vom Geschäftsgeheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen gegenüber Dritten vornehmen. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche, im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordene Daten, soweit es zur Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich ist, an Dritte weitergegeben werden.

Soweit eine Partei der Grundsatzvereinbarung im Rahmen der Abwicklung für die jeweils andere Partei der Grundsatzvereinbarung („Verantwortlicher“ gemäß DSGVO) als „Auftragsverarbeiter“ tätig wird, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels als vereinbart.

Soweit personenbezogene Daten Dritter bereitgestellt werden hat derjenige, der diese Daten bereitstellt, die Erfüllung aller gesetzlicher, insbesondere datenschutzrechtlicher, Anforderungen gegenüber den Betroffenen sicher zu stellen.

### 11.1 Umfang

Im Rahmen der Ausführung dieser Grundsatzvereinbarung und der auf ihr beruhenden Aufträge werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

- Kontaktdaten
- Vertragsdaten
- Verrechnungsdaten
- Bestelldaten
- Entgeltdaten

Folgende Kategorien betroffener natürlicher Personen unterliegen der Verarbeitung:

- Zuständige Kontaktpersonen bei dem Kunden
- Zuständige Kontaktpersonen bei der BBG
- Zuständige Kontaktpersonen bei dem Auftragnehmer

Die Pflichten hinsichtlich der Datenverarbeitung gelten bis zur vollständigen Erfüllung aller Aufgaben auf Basis dieser Vereinbarung, so lange Daten, die auf Grundlage dieser Grundsatzvereinbarung erhalten wurden, verarbeitet werden.

### 11.2 Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Vereinbarung mit dem Verantwortlichen zu verarbeiten. Erhält der Auftragsverarbeiter einen behördlichen Auftrag, Daten des Verantwortlichen herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu

verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters einer schriftlichen Genehmigung.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht.

Der Auftragsverarbeiter erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat.

Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

Dem Verantwortlichen wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.

Der Auftragsverarbeiter ist nach Beendigung der Datenverarbeitung auf Basis dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, zu vernichten.

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

#### Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden grundsätzlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

Sofern eine Partei der Grundsatzvereinbarung Datenverarbeitungstätigkeiten zumindest zum Teil auch außerhalb der EU bzw. des EWR durchführt bzw. durchführen lässt, ist dies im Vorfeld schriftlich zu melden. Dabei sind jedenfalls die Staaten zu nennen, in denen die Datenverarbeitung stattfindet und nachzuweisen, dass in diesen Staaten ein angemessenes Datenschutzniveau vorherrscht. Ein angemessenes Datenschutzniveau wird begründet durch:

- einen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission nach Art 45 DSGVO.
- einer Ausnahme für den bestimmten Fall nach Art 49 Abs. 1 DSGVO.
- verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Art 47 iVm Art 46 Abs. 2 lit b DSGVO.
- Standarddatenschutzklauseln nach Art 46 Abs. 2 lit c und d DSGVO.
- genehmigte Verhaltensregeln nach Art 46 Abs. 2 lit e iVm Art 40 DSGVO.
- einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus nach Art 46 Abs. 2 lit f iVm Art 42 DSGVO.
- von der Datenschutzbehörde bewilligte Vertragsklauseln nach Art 46 Abs. 3 lit a DSGVO.
- einer Ausnahme für den Einzelfall nach Art 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO.

### 11.3 Sub-Auftragsverarbeiter

Der Auftragsverarbeiter ist befugt Unternehmen als Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen, sofern diese namhaft gemacht wurden.

Der Auftragsverarbeiter schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs. 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, die dem Auftragsverarbeiter auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

## 12 Ansprechpartner und Kommunikation

Seitens des Kunden werden folgende Person(en) als Ansprechpartner gegenüber der BBG namhaft gemacht:

---

(Hauptkoordinator)

Der Kunde sichert zu, dass alle gesetzlichen und insbesondere datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die genannten Personen sind hiermit seitens des Kunden ermächtigt, im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung für den Kunden nach außen rechtswirksame Erklärungen abzugeben. Allfällige Änderungen im Vollmachtsverhältnis sind der BBG umgehend mitzuteilen.

Sämtliche Mitteilungen unter dieser Vereinbarung werden an den nominierten „Hauptkoordinator“ adressiert. Der Kunde erklärt ausdrücklich sein Einverständnis, dass Mitteilungen, Bedarfsmeldungen bzw. sonstiger Informationsaustausch auch auf elektronischem Wege rechtsverbindlich erfolgen können.

Seitens der BBG werden der für Marketing und Vertrieb verantwortliche Geschäftsführer sowie der für den Kunden zuständige Key-Account-Manager als Ansprechpartner genannt. Deren Kontaktdaten sind auf der Homepage der BBG veröffentlicht.

Um die Bedarfe der Kunden bei Vorbereitung von Ausschreibungen der BBG dem gesetzlichen Auftrag entsprechend und im Interesse des Kunden besser berücksichtigen zu können, ermöglicht der Kunde grundsätzlich Planungsgespräche vor Ort bis zu zwei Mal im Jahr. Die Koordination erfolgt durch die BBG.

## 13 Änderungen der Vereinbarung

Von einer Änderung der Vereinbarung wird der Kunde im Einzelnen gesondert informiert. Falls binnen 3 Monaten ab Zusendung der neuen Vereinbarung kein ausdrücklicher Widerspruch eintrifft, gilt das Schweigen des Kunden als Zustimmung.

## 14 Schriftform

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Von dieser Klausel kann nur schriftlich abgegangen werden.

## 15 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres aufgekündigt werden.

## 16 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausnahmslos nur österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Wien.

## 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entsprechen. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragspartner dementsprechend ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke ergibt.

---

Ort, Datum

---

rechtsverbindliche kundenseitige Fertigung

---

---

(Name(n) und Funktion in Blockschrift – *entfällt bei elektronischer Signatur*)

---

Bundesbeschaffung GmbH,  
vertreten durch  
GF Mag. Gerhard Zotter, MBA

---

Bundesbeschaffung GmbH,  
vertreten durch  
GF Dr. Martin S. Ledolter, LL.M.

## Anhang

### Datenschutzerklärung der BBG

Die personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen des Abschlusses dieser Grundsatzvereinbarung und im Rahmen der Nutzung der Portale und damit verbundenen Services angeben, werden entsprechend den einschlägigen österreichischen und europäischen Datenschutzbestimmungen verarbeitet.

Rechtsgrundlage dafür sind gesetzliche Verpflichtungen, und zwar insbesondere die Verpflichtungen aufgrund des Bundesvergabegesetzes 2018, des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesbeschaffung GmbH sowie der dazu ergangenen Verordnungen wie der Beschaffungscontrolling-Verordnung. Rechtsgrundlage ist weiters die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Abwicklung des abgeschlossenen Vertrages.

Soweit eine Rahmenvereinbarung/der Vertrag mit Ihnen abgeschlossen wird, bearbeiten wir die von Ihnen bereit gestellten Daten darüber hinaus in dem Umfang, in dem es zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

Soweit Sie uns eine darüber hinausgehende Datenverwendung freiwillig gestattet haben, verarbeiten wir diese Daten nur auf Grundlage Ihrer Einwilligung und nur zu dem bei der Einwilligung jeweils angegebenen Zweck. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu den genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten. Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an: [vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at](mailto:vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at).

Wir speichern Ihre Daten nur so lange, bis der jeweilige Zweck erfüllt ist, zu dem sie erhoben wurden und allfällige gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten abgelaufen sind.

Für diese Datenverarbeitung ziehen wir Auftragsverarbeiter heran, mit denen eine Vereinbarung gemäß Artikel 28 DSGVO abgeschlossen wurde.

Die Bundesbeschaffung GmbH setzt umfangreiche Schutzmaßnahmen technischer und organisatorischer Art ein, um einen Missbrauch der Daten zu verhindern.

Eine Weitergabe der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarung an folgende Empfänger:

- a) Die Auftragnehmer und deren allfällige Subauftragnehmer aus den abgeschlossenen Verträgen (einschließlich Sonderformen wie Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme) der BBG sowie den Nutzern von Direktvergabeplattformen der BBG
- b) Subauftragnehmer der BBG
- c) Behörden und Gerichte, soweit die Weitergabe von Daten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

**Bundesbeschaffung GmbH**

Lassallestraße 9b, 1020 Wien

[office@bbg.gv.at](mailto:office@bbg.gv.at)

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

[Vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at](mailto:Vergabekompetenzcenter@bbg.gv.at)

**Rechtsbehelfsbelehrung der Bundesbeschaffung GmbH**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns.

Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, ersuchen wir um vorrangige Kontaktaufnahme mit unserem Datenschutzbeauftragten.

Sie haben auch das Recht sich bei der in Österreich zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

**Kontakt:**

Österreichische Datenschutzbehörde

Barichgasse 40-42, 1030 Wien

Telefon: +43 1 521 52-0

E: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)

W: [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)